

Richtlinien der Curricula Kommission für die Erstellung von Curricula Information und Handreichungen

Inhalt:

1. Start des Prozesses der Änderung/Neuerstellung eines Curriculums
2. Realisierung der Erstellung und Änderung von Studienplänen
3. Einreichung der Studienplanänderung bei der Curricula Kommission
4. Gesetzliches und Fristenläufe

Start des Prozesses der Änderung bzw. Neuerstellung eines Curriculums

Vor dem Start des Prozesses zur Änderung oder Neuerstellung eines Curriculums wird gebeten, die Dokumente „Studienrecht: Curricula-Kommission“ sowie „Curricula-Kommission / Matrix“, die unter <https://kunstuni-linz.at/Satzung-Richtlinien.1902.0.html> zu finden sind, zu sichten.

Die Institutsleitung richtet bei Bedarf und nach Beratung in der Institutsversammlung eine Studienkommissionen pro Studienrichtung ein. Für die Erstellung neuer Studienpläne empfiehlt es sich, eine Studienkommission zu bilden [Satzungsteil zum Studienrecht, § 4], aber auch bei Änderungen ist es zielführend, eine Studienkommission zu bilden, um einen breiten Diskurs darüber zu fördern. Die/der Studienadministrator*in muss Mitglied dieser Studienkommission sein. Die Studienkommission sollte aus ihrer Mitte eine Leitung wählen, die für die Kommunikation mit der Studienkommission und der Curricula Kommission zuständig ist. Weder die Professorenkurie, die Kurie des Lehrenden Mittelbaus [UG § 94 [2], Z 2] noch die Studierendenkurie darf auf Wunsch von der Mitarbeit in der Studienkommission ausgeschlossen werden. Diese Personengruppen sollen aktiv zur Mitarbeit aufgefordert werden. (Es können auch Auskunftspersonen zu einzelnen thematischen Schwerpunkten in die Studienkommission eingeladen werden.) Alle Kurien sollten – idealerweise paritätisch – in der Studienkommission vertreten sein. Wenn eine Studienrichtung keine offizielle Studienvertretung hat, muss das Vorsitzteam der Hochschüler*innenschaft kontaktiert werden. Die Hochschüler*innenschaft entsendet fachlich nahestehende Vertreter*innen der Studierenden in die Studienkommission. (Die Namen der Studienvertretung Ihrer Studienrichtung erfragen Sie bitte im Büro der Hochschüler*innenschaft - <https://oeh-ufg.at/>)

Die Curricula Kommission (kurz CK) ist von dem/der Studienadministrator*in, der Leitung der Studienkommission oder vom zuständigen Institut, in dem ein neues Curriculum entwickelt oder ein Curriculum geändert werden soll, über das Vorhaben und den vorläufigen Zeitplan zu informieren. Die Kommunikation läuft über die/den Vorsitzende/n der Curricula Kommission, die/der dafür verantwortlich ist, alle Mitglieder der CK zu informieren.

Realisierung der Erstellung und Änderung von Studienplänen

Pflichtbestandteile eines Curriculums

- Studienpläne müssen enthalten:
 - eine Präambel
 - eine Beschreibung der Studienziele
 - den Studienbeginn (Winter-/Sommersemester)
 - die Regelstudienzeit und den Umfang des Studiums (ECTS-Punkte)

- einen exemplarischen Studienverlaufsplan
- eine Definition der Lehrveranstaltungstypen
- inhaltliche Schwerpunkte
- erforderliche Leistungsnachweise
- Zulassungsvoraussetzungen zum Studium (inkl. sprachliche Anforderungen)
- Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- eine Prüfungsordnung, die Informationen über die Zulassungsprüfung, Lehrveranstaltungsprüfung, Abschlussarbeit und Errechnung der Abschlussnote enthält.
- zu verleihender akademischer Titel und dessen Abkürzung

Für PhD-Studienpläne, Lehramtsstudien sowie Universitätslehrgänge gelten teils hiervon abweichende curriculare Anforderungen (siehe die entsprechenden Passagen im UG 2002).

- Es soll kurz und prägnant formuliert werden. Studienpläne sind Regelwerke; auf der Website oder im Folder/Flyer können die Studienfächer ausführlicher beschrieben werden.
- Neue BA- und MA-Studienpläne sollten modularisiert sein.
- Der geschätzte erforderliche Arbeitsaufwand für die Studierenden (»workload«) wird ohne Ausnahme in ECTS-Punkten (= European-Credit-Transfer-System-Punkte) angegeben. 1 ECTS entspricht ca. 25 Echtstunden Arbeitsaufwand. ECTS-Punkte dürfen nur als ganze Punkte vergeben werden.
- Die Vergabe von Noten in Lehrveranstaltungen sollte sinnvoll geregelt und die Studierenden nicht mit Prüfungen überlastet werden. Workshops, Exkursionen, Kolloquien etc. können auch »mit/ohne Erfolg teilgenommen« bewertet werden.

Pflichtveranstaltungen

- Lehrveranstaltungen zur »Einführung in wissenschaftliches Arbeiten« sind für alle BA-Studierenden und Diplomstudien innerhalb der ersten vier Semester Pflicht. Die »Einführungen in wissenschaftliches Arbeiten« können aus dem gesamtuniversitären Angebot gewählt werden.

Freie Wahlfächer

- Freie Wahlfächer sollen mindestens 10 % der ECTS-Gesamtpunktzahl eines Studienplanes ausmachen.

Modularisierung

- Eine universitätsweite Kompatibilität der angebotenen Lehrveranstaltungen ist anzustreben (Synergieeffekte, Transdisziplinarität, Verknüpfung von gestalterisch-künstlerischen und reflexiv-diskursiven Anteilen, Internationalisierung usw.).

Modulgrößen

- Module können Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls und/oder zwischen den Modulen enthalten. In Bachelorstudien soll ein Modul mit mindestens 6 ECTS-Punkten oder mit einem Vielfachen davon bewertet werden; in Masterstudien soll ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten mit einem Vielfachen bewertet werden (in der Regel mit 15 ECTS- Punkten).

Mobilitätsfenster

- Die Studienpläne sollten ein Mobilitätsfenster für Auslandssemester anbieten bzw. Optionen formulieren, wie Auslandssemester anrechenbar werden (Anreiz für Auslandssemester setzen; partielle Modularisierung mit internationalen Programmen).

Kunst-, kultur- und medientheoretische Veranstaltungen

- Alle Studienpläne sollen die Wahl von kunst-, kultur- und medientheoretischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 7-15 % der 180 (Bachelor) bzw. 120 (Master) ECTS und (Diplomstudium) ermöglichen.

Gender und Diversity Studies

- In den Studienplänen sind mindestens zwei Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer aus den Bereichen Gender und Diversity zu integrieren (siehe Gleichstellungsplan §18). Die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gender und Diversity können auf die 7-15 % der kultur-, kunst- und medientheoretischen Lehrveranstaltungen (s.o.) angerechnet werden.
- Auf der Homepage der Kunstuniversität befindet sich ein exemplarischer Studienplan für ein BA-Studium. Dieser kann als Vorlage dienen.

Einreichung der Studienplanänderung bei der Curricula Kommission:

Alle notwendigen Dokumente für eine Änderung oder Neuerstellung eines Studienplans müssen mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung bei Vorsitz und Sekretariat der Curricula Kommission schriftlich eingereicht werden. (Die Sitzungstermine werden zu Beginn jedes Studienjahres auf der Website der Curricula Kommission veröffentlicht <https://kunstuni-linz.at/Curricula-Kommission.3763.0.html>).

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Anschreiben mit einer kurzen Begründung der Änderung und
- eine Word- sowie eine PDF-Datei, in der die Änderungen markiert sind
- eine Word sowie eine PDF-Datei der Reinschrift des geänderten Curriculums (dies wird für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt sowie für die Archivierung benötigt)

- Markieren Sie Studienplanänderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen im Text deutlich, und zwar so, dass diese Änderungen auch ohne Farbausdruck ersichtlich sind: geänderte Passagen ~~streichen~~, neue Passagen unterstreichen.
- Beschlüsse können nur auf der Grundlage von lektorierten Texten getroffen und dem Senat zur Beschlussfassung vorlegt werden.

Die CK kann zur besseren Kenntnis der Kontexte der beantragten Änderungen oder zur Erleichterung der Kommunikation Auskunftspersonen (Studierende, Lehrende und Leiter*innen der jeweiligen Studienrichtung, Studienadministrator*innen oder Mitglieder der Studienkommission) in eine CK-Sitzung einladen.

Gesetzliches und Fristenläufe

Studienplanänderungen sind grundsätzlich von der CK zu beschließen. Die Beschlüsse der CK sind vom Senat zu bestätigen. Letzte Möglichkeit einer Beschlussfassung im Studienjahr ist die letzte Senatssitzung Mitte Juni, wenn das angepasste Curriculum mit 1. Oktober desselben Jahres Gültigkeit erlangen soll. Dem Senat ist die von der Curricula Kommission beschlossene Fassung des jeweiligen Curriculums sowie eine Datei, in dem die Änderungen ersichtlich sind, 12 Tage vor der jeweiligen Sitzung des Senats von dem/der Vorsitzenden der Curricula Kommission zu übermitteln. Dies sollte frühzeitig bei der Planung der Änderung/Neuerstellung eines Curriculums berücksichtigt werden.

- Beachtet werden sollte auch § 22 (1) Z12b, §25 (1) Z10a sowie §58 (5) UG 2002 und der Satzungsteil zum Studienrecht, Absatz „Curricula Kommission“.
- Erfolgt die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nach Beschluss des Senats vor dem 01.07., treten die neuen Curricula oder die Änderungen bestehender Curricula mit Beginn des nächsten Studienjahrs (1.10.) in Kraft, wird erst nach dem 30.6. veröffentlicht, erlangen neue Curricula oder Änderungen erst im folgenden Jahr, zu Beginn des übernächsten Studienjahrs, Gültigkeit [vgl. UG § 58, Abs. 6].

STAND: 7.11.2022